

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Städtische Musikschule Marktheidenfeld (Kurzform: Musikschule) erhebt Jahresgebühren für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der anliegenden Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Gebührentabelle kann durch entsprechenden Stadtratsbeschluss geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die sich bei der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld angemeldet haben bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
 - (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zusendung der Anmeldebestätigung.
 - (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
 - (4) Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird Erstteilnehmerinnen/Erstteilnehmern ein Rücktrittsrecht eingeräumt.
 - (5) Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule unverzüglich benachrichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung.
 - (6) Entfällt der Unterricht durch die Schülerin/den Schüler krankheitsbedingt (mit ärztlichem Attest) länger als drei Mal, erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde.
-

(7) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten der Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenpflicht.

(8) Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Die Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten, Musikalische Früherziehung EMP in der Musikschule sowie Musikalische Grundausbildung/EMP enden nach Ablauf des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler/können der/die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird.

(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Überlassung der Instrumente ergibt sich aus der Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Überlassungsgebühren werden monatlich erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Gebührenzuschläge

- (1) Bei der Belegung eines Instrumentalfachs ist ein Ensemblefach gebührenfrei. Bei der Belegung von mehreren Ensemblefächern ist die Unterrichtsgebühr nur für ein Ensemblefach zu zahlen. Eine angemessene Mitwirkung an öffentlichen Konzerten der Musikschule wird erwartet.
- (2) Familienermäßigung: Für Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird je eine Gebührenermäßigung in Höhe von je 10 % gewährt.
- (3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Schülerin/ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Es wird eine Gebührenermäßigung für jedes Fach in Höhe von 10 % gewährt.
- (4) Sozialermäßigung: Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ob und in welcher Höhe die Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Erwachsenenzuschlag: Bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben. Dies gilt nicht, wenn er/sie sich zum Zeitpunkt des Unterrichts in Ausbildung befindet.
- (6) Pro Person kann nur ein Ermäßigungstatbestand angewandt werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, z. B. 34 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt Marktheidenfeld und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2022 außer Kraft.

Marktheidenfeld, 26.05.2025

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

